

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



125

Band 20 Nr. 14

Leer, 15. Juni 2016

Inhalt

Beschluss vom 29. April 2016 über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015.....	125
Kirchengesetz vom 29. April 2016 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 23. April 1976 in der Fassung vom 17. November 2011.....	125
Rechtsverordnung vom 7. Juni 2016 zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltung der Friedhöfe im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche (Friedhofsverwaltungsordnung) vom 10. Oktober 2007 in der Fassung vom 16. November 2011.....	126
Verordnung vom 7. Juni 2016 zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Dienstwohnungsvorschriften – Ref-DWV) vom 9. Dezember 2014 in der Fassung vom 27. November 2015.....	126
Kirchensteuerbeschluss für die in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-reformierten Kirche vom 27. April 2016.....	127
Personalnachrichten.....	127

Beschluss vom 29. April 2016 über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche hat den folgenden Beschluss gefasst:

Die Evangelisch-reformierte Kirche stimmt dem von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz beschlossenen Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (ABl. EKD 2015 S. 311) zu.

Leer, den 10. Mai 2016

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Kirchengesetz vom 29. April 2016 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 23. April 1976 in der Fassung vom 17. November 2011

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 23. April 1976 in der Fassung vom 17. November 2011 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 285) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „– mit Ausnahme des § 8 –“ gestrichen.
 - b) Die Sätze 2 bis 4 werden ersatzlos gestrichen.
2. § 2 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
3. In § 3 Absatz 4 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet hat.“ durch die Wörter „die gesetzliche Altersgrenze erreicht.“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Vor dem Inkrafttreten vorgenommene Eingruppierungen entsprechend des § 8 der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland sind von Beginn an wirksam.

Le er, den 10. Mai 2016

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Rechtsverordnung
vom 7. Juni 2016
zur Änderung der
Rechtsverordnung
zur Ausführung des Kirchengesetzes
über die Verwaltung der Friedhöfe
im Bereich der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Friedhofsverwaltungsordnung)
vom 10. Oktober 2007
in der Fassung vom
16. November 2011**

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt gemäß § 11 des Kirchengesetzes über die Verwaltung der Friedhöfe die folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltung der Friedhöfe im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche (Friedhofsverwaltungsordnung) vom 10. Oktober 2007 in der Fassung vom 16. November 2011 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 303) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Kosten des Friedhofes sind in Anlehnung an § 5 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für einen Kalkulationszeitraum von maximal drei Jahren zu ermitteln.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Le er, den 7. Juni 2016

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Verordnung
vom 7. Juni 2016
zur Änderung der Verordnung
über die Pfarrdienstwohnungen in der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Dienstwohnungsvorschriften
– Ref-DWV)
vom 9. Dezember 2014
in der Fassung vom
27. November 2015**

Aufgrund des § 10 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (BVAnwG-ErK) vom 13. November 2014 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 27. November 2015 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 54, 107) erlässt das Moderamen der Gesamtsynode die folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Dienstwohnungsvorschriften – Ref-DWV) vom 9. Dezember 2014 in der Fassung vom 27. November 2015 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 61, 83, 109) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zu § 6 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.2 Buchst. c) wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Buchst. d) und e) werden die Buchst. c) und d).
2. Nr. 1.5 wird ersatzlos gestrichen.
3. Die bisherige Nr. 1.6 wird Nr. 1.5 und die Wörter „unteren ortstüblichen“ gestrichen.
4. Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„3. Vom Mietwert abweichende Dienstwohnungsvergütung:“
5. Nr. 3.1 wird wie folgt neu gefasst:
„3.1 Grundsätzlich sind alle mietwertbeeinflussenden Eigenschaften einer Dienstwohnung bereits zu berücksichtigen, wenn die Vergleichsmiete gemäß Nr. 1 ermittelt wird. Soweit dies bei der Berechnung der Vergleichsmiete gemäß Nr. 1 nicht berücksichtigt wird, kann die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident auf Antrag in Ausnahmefällen wertmindernde Lagenachteile, anerkannte Baumängel, sonstige wesentliche Belästigungen und Störungen durch den Dienstbetrieb durch zusätzliche Abschläge auf die Vergleichsmiete ange-

messen berücksichtigen. Die Gewährung der zusätzlichen Abschläge erfolgt nach den Nrn. 3.2 bis 3.7 und bedarf der Zustimmung des Betriebsstättenfinanzamtes durch Erteilung einer Anrufungsauskunft.“

6. In Nr. 3.2 werden vor den Wörtern „Flugschneisen“ und „Lärm- und Geruchsemissionen“ das Wort „störende“ eingefügt.
7. In Nr. 3.3 Satz 1 werden die Wörter „unteren ortsüblichen“ ersatzlos gestrichen.
8. In Nr. 3.5 werden die Wörter „Berechnung eines abweichenden Mietwertes“ durch die Wörter „Gewährung eines zusätzlichen Abschlages“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Le er, den 7. Juni 2016

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Kirchensteuerbeschluss für die in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-reformierten Kirche vom 27. April 2016

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche hat den folgenden Beschluss gefasst:

- (1) Für die im Land Baden-Württemberg liegenden Gebietsteile der Evangelisch-reformierten Kirche findet der für das jeweilige Steuerjahr der Evangelischen Landeskirche in Württemberg im Bereich des Landes Baden-Württemberg geltende Kirchensteuerbeschluss in seiner jeweiligen Fassung mit Ausführungsbestimmungen Anwendung.
- (2) Für die im Land Bremen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-reformierten Kirche findet der für das jeweilige Steuerjahr in der Bremischen Evangelischen Kirche im Bereich des Landes Bremen geltende Kirchensteuerbeschluss in seiner jeweiligen Fassung mit Ausführungsbestimmungen Anwendung.
- (3) Für die im Land Hamburg liegenden Gebietsteile der Evangelisch-reformierten Kirche findet der für das jeweilige Steuerjahr in der Evangelischen Kirche in Norddeutschland im Bereich des Landes Hamburg geltende Kirchensteuerbeschluss in seiner jeweiligen Fassung mit Ausführungsbestimmungen Anwendung.
- (4) Für die im Land Mecklenburg-Vorpommern liegenden Gebietsteile der Evangelisch-reformierten

Kirche findet der für das jeweilige Steuerjahr in der Evangelischen Kirche in Norddeutschland im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern geltende Kirchensteuerbeschluss in seiner jeweiligen Fassung mit Ausführungsbestimmungen Anwendung.

(5) Für die im Land Sachsen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-reformierten Kirche findet der für das jeweilige Steuerjahr in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens im Bereich des Landes Sachsen geltende Kirchensteuerbeschluss in seiner jeweiligen Fassung mit Ausführungsbestimmungen Anwendung.

(6) Für die im Land Schleswig-Holstein liegenden Gebietsteile der Evangelisch-reformierten Kirche findet der für das jeweilige Steuerjahr in der Evangelischen Kirche in Norddeutschland im Bereich des Landes Schleswig-Holstein geltende Kirchensteuerbeschluss in seiner jeweiligen Fassung mit Ausführungsbestimmungen Anwendung.

(7) Für die im Land Nordrhein-Westfalen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-reformierten Kirche findet der für das jeweilige Steuerjahr in der Evangelischen Kirche in Westfalen im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen geltende Kirchensteuerbeschluss in seiner jeweiligen Fassung mit Ausführungsbestimmungen Anwendung.

(8) Sollte es durch die Anwendung der Steuerbeschlüsse anderer EKD-Gliedkirchen zu höheren oder niedrigeren Steuerveranlagungen kommen, als bei Anwendung des Steuerbeschlusses der Evangelisch-reformierten Kirche für das Land Niedersachsen, können diese Differenzen erstattet oder nacherhoben werden.

Le er, den 10. Mai 2016

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Personalnachrichten

Ordination

Ältestenpredigerinnen und Ältestenprediger

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Emden wurde berufen:

Klaus Visser
am 21. Februar 2016

Ruhestand

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor
Berend Veddeler
mit Ablauf des 31. März 2016

H22156B

Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich